



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz · Postfach 101235 · 03012 Cottbus/Chóšebuz

Datum
04.07.2023

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB Ordnung, Sicherheit, Umwelt
und Bürgerservice
FB Ordnung und Sicherheit

1. Änderung der Allgemeinverfügung zur Untersagung des Alkoholgenusses in der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz erlässt gemäß § 1 Abs. 1 und Absatz 2 und § 13 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 GVBl.I/22, [Nr. 13], §§ 35 Satz 2, § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) folgende Allgemeinverfügung:

Ansprechpartner/-in
Herr Gransalke

Zimmer
Berliner Straße 154
Raum 2.25

Mein Zeichen

Telefon
0355 612 2322

Fax
0355 612 13 2322

E-Mail
ordnungsamt@cottbus.de

I. Änderung

Ziffer 1 wird ab sofort wie folgt gefasst:

1. Der Genuss von Alkohol in der Öffentlichkeit ist in der Zeit von 18:00 – 05:00 Uhr im nachfolgenden Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung untersagt:

Bereich am Staatstheater, begrenzt durch die Karl-Liebknecht-Straße – Schillerstraße - August-Bebel-Straße - Wernerstraße (siehe Kartenauszug – Bereich Schillerplatz)

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen. Sie gilt nicht für Bereiche, die nach Gaststättenrecht konzessioniert sind.

II. Inkrafttreten

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chóšebuz

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zu erheben.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Widerspruchs.

Hinweis:

Gem. § 41 Abs.4 Satz 1 VwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung ist im Sicherheitszentrum der Stadt Cottbus in der Berliner Straße 154 einzusehen. Gleichzeitig ist die Allgemeinverfügung auch im Internet unter www.cottbus.de/alkoholverbot einsehbar.

Cottbus, 04.07.2023

Manuel Helbig
— Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit